

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft

Autor(en): **Oesterhaus, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **52 (1960)**

Heft 8-10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft

Dr. Ing. M. Oesterhaus, Direktor des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, Bern

DK 621.2:341

I.

Der lebenserhaltende Kreislauf des Wassers kennt von Natur aus keine Landesgrenzen. Das Wasser kann als sogenannte natürliche Grenze die Staaten trennen oder sie als Verkehrsweg verbinden, es vermag sie auf Grund der verschiedenen an ihm bestehenden Interessen in bitteren Gegensatz zu bringen, sie aber auch zu interessanter internationaler Zusammenarbeit zu führen. Man bezeichnet deshalb Gewässer, die Staaten trennen oder mehrere Staaten durchfließen, in einem mehr geographischen Sinne öfters als international. Im Rechtssinne sind sie es aber nicht von vorneherein, eine Feststellung, die für die Diskussion internationaler Wasserwirtschaftsprobleme von grundlegender Wichtigkeit ist.

Bei den längsgeteilten Gewässern hat die Grenze in der Regel einen festgelegten Verlauf innerhalb des Gewässers, wobei sie im Extremfall, wie beim bernisch-französischen Doubs, längs eines der natürlichen Ufer, hier des bernischen, festgelegt werden kann, damit den hartnäckig verteidigten «*Doubs français*» von der Schweiz territorial abtrennend. Ist der Grenzverlauf nicht geregelt worden, so kann die Frage strittig bleiben, in welcher Weise das Gewässer längsgeteilt sei. Dies ist der Fall beim Bodensee, wo nach schweizerischer Auffassung die Grenze etwa in der Seemitte verläuft, aber im Auslande auch schon die These eines Kondominiums, also das Fehlen einer Grenze und einer Realteilung aufgestellt worden ist.

Bei den quergeteilten Flüssen, die von einem Staat in den andern fließen, ist jedes Teilstück zunächst ein nationales Gewässer; die Rhone ist zuerst schweizerisch, dann über eine relativ kurze Strecke als längsgeteiltes Gewässer linksseitig der Grenze schweizerisch, rechtsseitig französisch und schließlich ganz französisch.

International wird ein Gewässer im allgemeinen im Rechtssinne erst dann, wenn es durch das Völkerrecht, sei es durch seine allgemeinen Grundsätze, sei es durch besondere Regelung, wie z. B. eine Stromakte als solches erklärt wird und infolgedessen grundsätzlich für bestimmte Zwecke und in bestimmtem Umfange mehreren Staaten in gleicher Weise zur Verfügung steht. So ist z. B. der Rhein unterhalb Basels auf Grund des Wiener Schlußprotokolls, der Mannheimer Schiffsakts und der nachfolgenden Vereinbarungen einem internationalen Regime unterstellt. Durch ein internationales Organ, die Rheinzentralkommission in Straßburg, wird die Ausführung der Vereinbarungen überwacht. Es ist hier vertraglich verankert, daß in bezug auf die Schifffahrt kein Uferstaat einseitige Maßnahmen treffen darf. In einem solchen Sinne sind auch der Rhein von Basel bis Neuhausen (1879) sowie von Schaffhausen bis Konstanz (1867) und der Bodensee (1867) durch die Uferstaaten in einem bestimmten Umfange einer besonderen internationalen Regelung unterstellt worden. Durch diese Verträge haben die Uferstaaten im wesentlichen die Freiheit der Schifffahrt für ihre Schifffahrtstreibenden festgelegt, sowie die Verpflichtung zur Erhaltung der Schiffbarkeit, indem die Schifffahrtsrinne zu unterhalten ist, die Schifffahrt durch Bauten und Veränderungen des Flußbettes nicht behin-

dert werden darf und die Pläne für solche Maßnahmen vor deren Inangriffnahme einander vorzulegen sind. Dabei ist auch der Vertrag von 1929 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein zu erwähnen, der in seinem Artikel 6 für den Rhein zwischen Basel und Bodensee wichtige, allgemeine Bestimmungen betreffend den weiteren Ausbau für Kraftnutzung und Schifffahrt enthält und die beiden Staaten zu deren Förderung verpflichtet.

Eine internationale Zusammenarbeit an Gewässern ist jedoch auch möglich, ohne daß diese vorerst einem besonderen internationalen Regime unterstellt worden sind. Uns Schweizern scheint dies heute meistens selbstverständlich, ist es aber nicht, wie sich gerade in unserer Zeit bei verschiedenen Fällen gezeigt hat. Deswegen ist z. B. vom «Comité de l'énergie électrique» der Europäischen Wirtschaftskommission empfohlen worden, partikuläre Verträge abzuschließen, welche die beteiligten Staaten zu einer Zusammenarbeit leiten sollen. Daneben suchen verschiedene andere wichtige Organisationen, wie die «International Law Association», das «Institut de droit international», die «Interamerican Bar Association» und das am Sitz der Vereinten Nationen in New York seit kurzem tätige «Zentrum für Wasserwirtschaft», universelle Grundsätze für eine internationale Zusammenarbeit zu entwickeln.

II.

Soweit ein Gewässer nämlich nicht einer besonderen internationalen Regelung unterworfen ist, stellt sich die Frage, ob jeder Uferstaat territorial frei und nicht verpflichtet sei, mit den andern Uferstaaten zusammenzuarbeiten, ja sogar nur zu verhandeln. Darüber sind verschiedene Prinzipien aufgestellt worden:

So das Territorialitätsprinzip, nach welchem ein Staat über die auf seinem Gebiet befindlichen Gewässer frei verfügen könne, ferner das Integritätsprinzip, gemäß welchem ein Staat nur im Einvernehmen mit den gegenüberliegenden und unterliegenden Staaten handeln dürfte. Neuerdings ist vom bekannten österreichischen Wasserrechtsspezialisten Graf Edmund Hartig das von ihm so benannte Kohärenzprinzip zur Diskussion gestellt worden, welches von der Einheit der Gewässer ausgeht, vom Gedanken, daß des natürlichen Zusammenhanges des Wassers wegen, jedes Flußgebiet, jedes Gewässer eine physikalische Einheit und damit rechtlich eine Sache darstelle.¹ Dr. iur. Henri Zurbrugg, Chef der Unterabteilung Wasserrecht des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, hat in einer Berichterstattung über «Wasserrecht» an der 48. Konferenz der International Law Association² ausgeführt, daß ein, bei diesem Anlasse

¹ Edmund Hartig: «Ein neuer Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen: das Kohärenzprinzip». «Wasser- und Energiewirtschaft» Nr. 1—2, 1958, Zürich.

² «Wasser- und Energiewirtschaft» Nr. 4/1959.

einstimmig und so auch von ihm gutgeheißener Bericht, Züge des Kohärenzprinzips aufweise. Immerhin hat Dr. Zurbrügg in einem Vortrag vom November 1959³ darzulegen, daß eine Überbetonung des Prinzips der Einheit der Gewässer zu einer Überforderung des Völkerrechtes führen würde, dessen Grundtatbestand im Bestehen einzelner, souveräner Staaten liege.

Bis jetzt hat sich im wasserwirtschaftlichen Verhältnis völlig souveräner Staaten kein universelles Prinzip durchgesetzt. Wie im Geschäftsbericht des Schweizerischen Bundesrates für das Jahr 1956 ausgeführt wird, «scheint sich aber allmählich eine Abkehr von extremen Standpunkten abzuzeichnen und anstelle der absoluten gegensätzlichen Territorial- und Integritätsprinzipien der Grundsatz der Billigkeit und Solidarität treten zu wollen».

Wie ist in Ermangelung eines universell anerkannten wasserrechtlichen Prinzips oder auch einer besonderen internationalen Regelung vorzugehen? Wie Dr. Zurbrügg in seinem erwähnten Vortrag darlegte, «scheint allein die gegenseitige gute Nachbarschaft» die Brücke zwischen den gegensätzlichen Tendenzen zu sein. «Gute Beziehungen der Staaten am Wasser machen gute Nachbarschaft und gute Nachbarschaft schafft gute Beziehungen am Wasser».

Es ist dies der Weg, den die Schweiz seit langem mit Erfolg, eigentlich in maßvoller Vorausnahme von Zügen des Kohärenzprinzips beschritten hat, den Weg der Verhandlungen und des Abschlusses von partikularen Verträgen unter Bildung von zwischenstaatlichen permanenten oder ad hoc Kommissionen, auf deren Wichtigkeit auch Graf E. Hartig in seiner erwähnten Schrift hinweist und über welche für unser Land der «Staatskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft» Auskunft gibt. So konnte der Bundesrat im Geschäftsbericht 1956 auch sagen: «Das Ausland nimmt gerne die langen und großen Erfahrungen in Anspruch, welche unser Land bei der Nutzbarmachung von Gewässern, welche mehrere Staaten trennen oder durchfließen, gesammelt hat».

Unser Land befindet sich aber auch in einer ganz besonderen Lage, auf die Minister C. J. M. Schaepmann⁴, Rheinkommissär für die Niederlande, unter Zitierung eines Liedchens aus seinen Kinderjahren hingewiesen hat:

«Si la Suisse avait voulu
Lanturlu
Elle aurait pu boire la Saône
Boire le Rhin après le Rhône
De là se dirigeant vers l'Est
Et puis ivre force à boire
Si la Suisse avait voulu
Elle aurait pu engoulir tout le reste.»

Womit er «nur feststellen möchte, daß die Schweiz an der Quelle sitzt und durch die Macht ihres Könnens und Kennens ‚n'en déplaie‘ die Rheinschiffahrtsakte, dem ganzen Rheinwasser eine andere Richtung geben könnte».

Eine solche Lage exponiert, verpflichtet und ruft zum Maßhalten auf. In diesem Sinne hat sich der Bun-

desrat schon vor 50 Jahren, besonders auf Grund von Gutachten des früheren Gesandten der Schweiz in Paris, Minister *Lardy*, und Prof. *Walter Burckhardts* den Leitsatz zu eigen gemacht, «daß ein Staat nicht berechtigt ist, am natürlichen Lauf des Wassers eine den Nachbarstaat erheblich schädigende Wirkung vorzunehmen, ohne die Zustimmung dieses Staates», wobei man sich der Unvollständigkeit dieses Satzes und der Schwierigkeit der Definition des Begriffes «erheblicher Schaden» wohl bewußt war. Immerhin war es möglich, ausgehend von diesem Grundsatz, manchen Schritten des Auslandes, betreffend unsere wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, erfolgreich entgegenzutreten.

III.

Aber nicht in erster Linie in der Abwehr, sondern vor allem auf dem Gebiet der positiven Zusammenarbeit sind zahlreiche Erfolge und zwar schon sehr früh, vor Einsetzen der wissenschaftlichen Bearbeitung des internationalen Wasserrechtes zu verzeichnen, und dies, obwohl obige Ausführungen gezeigt haben dürften, wie schwierig und mühsam die erforderlichen Verhandlungen sein können, bis sich ein Vertrauensverhältnis und eine fast gewohnheitsmäßige liebgeordnete Zusammenarbeit, wie z. B. am Rhein zwischen Basel und Bodensee, eingespielt hat. Menschliche Beziehungen spielen auch hier eine große Rolle.

Was finden wir z. B. in dem Verzeichnis der zwischenstaatlichen Regelungen, das einen wichtigen Bestandteil der Aufgabenumschreibung des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft bildet?, wobei wir im Rahmen dieses Artikels nur nach einigen instruktiven Beispielen suchen wollen.

Bei den einzelnen genannten Kraftwerken handelt es sich nach deren Bau um weitere Aufgaben des Betriebes, des Unterhaltes, des Heimfalls, sowie um die bei diesen Werken allgemein festgelegten Grundsätze für den Bau weiterer Werke und anderes mehr.

1. Rheingebiet

— Aus dem Jahre 1857 stammt eine Vereinbarung zwischen den Abgeordneten der Bodenseeuferstaaten betreffend die Regulierung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz. Es handelt sich um Arbeiten beschränkter Umfanges und beschränkter Wirkung. Verhandlungen für eine umfassende Bodenseeregulierung wurden durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Bei der heutigen Lage dürften sie voraussichtlich wohl erst wieder im Rahmen von Verhandlungen über die Schiffbarmachung des Hochrheins aufgenommen werden, wobei als Folge der bereits durchgeführten oder noch geplanten Erstellung von Speicherbecken im Einzugsgebiet neue interessante Perspektiven im Sinne einer Bewirtschaftung des Sees im Interesse der Unterlieger ohne Nachteile für die Uferanwohner bestehen.

— Nach Verständigung mit der Regierung, früher des Landes Baden, heute des Landes Baden-Württemberg, gemäß des unter Ziffer I. erwähnten Vertrages vom Jahre 1879 betreffend die Strecke Neuhausen bis unterhalb Basel, wurden die Regelungen

³ An Jahresversammlung der «Association suisse des auditeurs et anciens auditeurs de l'Académie de Droit International de la Haye».

⁴ Vortrag gehalten vor der «Statistisch-Volkswirtschaftlichen Gesellschaft» und der «Basler Vereinigung für schweizerische Schifffahrt», 8. 4. 1949. «Strom und See», H. 4/5 1949.

für die konkrete Erstellung der Hochrheinkraftwerke getroffen; besonders beachtenswert und wegweisend sind dabei jene aus den Jahren 1889, 1890, 1893 und 1894 über das *Wasserwerk bei Rheinfelden*. Sehr bemerkenswert ist, wie sowohl im Vertrag von 1879 wie in den Regelungen betreffend Rheinfelden in klarer und kurzer Weise Grundsätze festgelegt worden sind, die bis heute sich bewährt haben.

- Es würde zu weit führen, hier alle Regelungen betreffend die weiteren Hochrheinkraftwerke aufzuführen, doch sei erwähnt, daß spätere Konzessionen auch in Ausführung des erwähnten Art. 6 des Staatsvertrages von 1929 erteilt worden sind.
- Zum Rheingebiet gehören auch die interessanten Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Italien über die Verleihung der Wasserkräfte des *Reno di Lei* und über die Grenzberreinigung im *Val di Lei* von 1949 bzw. 1952, sowie die sich darauf stützenden Konzessionen.

2. Doubs

Hier wirkt sich auf einer langen Strecke eine früh abgeschlossene internationale Regelung hemmend aus, nämlich die «Convention entre le Roi de France et le Prince Evêque de Bâle, concernant les limites de leurs Etats respectifs, du 20 juin 1780». Wir haben unter Ziffer I bereits auf die eigenartige Grenzfestlegung beim bernisch-französischen Doubs hingewiesen. Die Wasserkraftnutzungen dieser Strecke sind jedoch durch den Vertrag von 1780 zugunsten der Schweiz vorbehalten worden. Aber in welchem Umfange, im seinerzeitigen oder im heute möglichen? das ist die zwischen den heutigen Nachbarn noch strittige Frage.

Inbezug auf die oberhalb liegende Strecke, welche keinem besonderen internationalen Regime unterstellt ist, konnte dagegen 1930 ein Übereinkommen über die Nutzung der Wasserkräfte des Doubs in einem Kraftwerk bei *Châtelot* abgeschlossen werden, auf welches sich die betreffenden Konzessionen stützen.

3. Luganersee

Über die Regulierung dieses Sees und die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen, welche heute im Gange sind, ist 1955 zwischen der Schweiz und Italien ein Vertrag abgeschlossen worden, wobei dieses Gewässer und sein Abfluß ebenfalls nicht einem besonderen internationalen Regime unterstellt waren.

4. Rhone

Gestützt auf eine Übereinkunft vom Jahre 1913 mit Frankreich betreffend die Gewinnung der Wasserkräfte der Rhone zwischen dem projektierten Kraftwerk von La Plaine und einem noch zu bestimmenden Punkt oberhalb der Brücke von Pougny-Chancy, wurden die Konzessionen für das *Werk Chancy-Pougny* erteilt. Ein Zusatz zu diesen Konzessionen verpflichtet die Kraftwerksgesellschaft zum späteren Ausbau der unterhalb liegenden, für die Schiffbarmachung der Rhone wichtigen Stufe *Etournel*.

5. Spöl

Besonders interessant ist das Abkommen vom 28. Juni 1957 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der italienischen Republik über die konkrete

Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöls, eines Gewässers, das ebenfalls keiner internationalen Regelung unterworfen war. In der bundesrätlichen Botschaft vom Jahre 1957 wird hierüber u. a. folgendes gesagt: «Das Abkommen verdient die Bezeichnung eines für beide Teile günstigen, wohlabgewogenen Verständigungs- und Kompromißwerkes zwischen einem leicht betonten Oberliegerstandpunkt und den nach Grundsätzen der Billigkeit und der freundnachbarlichen Beziehungen berücksichtigten Unterliegerinteressen. Als solches bildet es im Bereich des internationalen Wasserrechts eine Pionierarbeit.»

IV.

Wir haben uns bisher zur Hauptsache nur mit der Internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zwischen den Staaten zwecks Abschluß von internationalen Regelungen befaßt, immerhin unter Ziffer I bereits auf die Tätigkeit verschiedener *nicht gouvernementaler Stellen* hingewiesen. Es handelt sich dabei vor allem um Arbeiten zur Abklärung grundsätzlicher Fragen, wie auch auf gouvernementaler Ebene an der Abklärung grundsätzlicher Fragen oder konkreter Einzelfragen, auch technischer oder wirtschaftlicher Art mitgewirkt wird, ohne unmittelbar eine vertragliche Regelung ins Auge zu fassen. In Ausführung getroffener internationaler Regelungen und in Fragen, die einer solchen nicht bedürfen, besteht natürlich auch in der *Wirtschaft*⁵ eine intensive und wichtige internationale Zusammenarbeit, wie gegenwärtig in baulicher Hinsicht am *Reno di Lei*. Große gemeinsame Arbeiten auf Grund zwischenstaatlicher Regelungen stehen am Rhein zwischen Basel und Bodensee, am Spöl und im Rhonegebiet (Grenzgebiet zwischen Frankreich und Kanton Wallis) bevor.

Was die Arbeit auf nicht gouvernementaler Ebene anbetrifft, ist es leicht verständlich, daß sich in der Schweiz namhafte Gelehrte mit den internationalen Wasserrechtsproblemen befaßt haben und befassen, aber auch Fachverbände.

Es freut uns, in diesem Jubiläumshft gerade auf die frühzeitige und fruchtbringende Arbeit des «*Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes*» hinweisen zu können. In einem Schreiben vom 18. Juni 1959 hat der Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes, Herr Bundesrat *Lepori*, in Beantwortung einer Orientierung des Verbandes über seine Tätigkeit in den letzten Jahren, insbesondere über die von ihm einberufene Tagung vom 27./28. August 1958 in Brunnen⁶ im Hinblick auf das überall wieder so rege Interesse an internationalen Wasserrechtsfragen u. a. geschrieben: «Daß wir in der Schweiz diesen Fragen gegenüber nicht gänzlich unvorbereitet waren, ist zu einem guten Teil auch ein Verdienst Ihres Verbandes, der durch die Veranstaltung der ersten internationalen wasserwirtschaftlichen Konferenz vom Jahre 1912 in Bern es ermöglicht hat, daß schon damals zwei prominente schweizerische Rechtslehrer, wie Prof. Dr. Max Huber und Prof. Dr. Walter Burckhardt ihre genialen

⁵ Es kann sich dabei um rein private, staatliche oder privatwirtschaftlich organisierte Wirtschaftsunternehmen handeln.

⁶ «Wasser- und Energiewirtschaft» 1958, S. 356 ff.

und weit vorausschauenden Gedanken zu diesem Thema zum Ausdruck bringen und so der schweizerischen Theorie und Praxis bis in die heutige Zeit einen sicheren Rückhalt geben konnten». Herr Bundesrat Lepori verband mit seinem Danke für die genannte Orientierung die Anerkennung dafür, daß der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband den für unser Land wichtigen internationalen Wasserrechtsfragen in der erfolgten Art und Weise seine Aufmerksamkeit geschenkt habe.

Und hier möchten wir unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß dem Verbands auch weiterhin auf diesem Gebiete erfolgreiche Arbeit beschieden sei.

Internationale wasserwirtschaftliche Tätigkeit auf Verbandsebene

Ing. G. A. Töndury, Zürich/Wettingen

In den vorgehenden Ausführungen hat Dr. M. Oesterhaus auf die auf internationalem Gebiet erfolgte Tätigkeit seitens privater Organisationen hingewiesen. Wir glauben, daß gute Beziehungen, wie sie beispielsweise seit langem zwischen den Wasserwirtschaftsverbänden verschiedener Länder bestehen, vor allem geeignet sein können, geplante internationale Vorhaben vorerst auf der inoffiziellen Verbandsebene zur Sprache zu bringen und die verschiedenerorts herrschenden Ansichten zu sondieren, um so mehr als die einzelnen Verbände in der Regel sehr gute und enge Verbindungen mit den Behörden ihrer Länder pflegen.

Es ist schon von verschiedener Seite auf die erste internationale wasserwirtschaftliche Konferenz hingewiesen worden, die der noch junge Schweizerische Wasserwirtschaftsverband bereits im Jahre 1912 in Bern durchgeführt hat; dort sind auch bedeutende internationale Wasserrechtsfragen diskutiert worden und haben von prominenten Persönlichkeiten eine Darlegung gefunden, die nach einem halben Jahrhundert noch weitgehend maßgebend und richtungweisend sind.

Wir möchten hier mit wenigen Bemerkungen auch auf die internationalen Beziehungen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes hinweisen.

Besonders eng und dauerhaft war von Anfang an der Kontakt mit dem 1909 gegründeten *Österreichischen Wasserwirtschaftsverband* (damals «Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie» genannt), und schon an der mehrfach erwähnten Berner-Konferenz von 1912 kamen auf österreichische Anregung hin Fragen der Möglichkeit internationaler Versicherungen gegen Hochwasserschäden eingehend zur Sprache, wohl als Folge der furchtbaren Hochwasserkatastrophen von 1910; diese Bestrebungen führten dann 1914 zum Abschluß solcher Versicherungen, allerdings nur auf nationaler Ebene. Schon lange hatte der SWV guten Kontakt mit dem ebenfalls 1909 gegründeten *Schwedischen Wasserkraftverein*, der besonders anlässlich der letztjährigen Studienreise unseres Verbandes nach Skandinavien und des diesjährigen Jubiläums in Stockholm gefestigt werden konnte. Auch mit den *regionalen Wasserwirtschaftsverbänden und der Dachorganisation Deutschlands* bestehen langjährige gute Beziehungen, ebenso mit dem *Finnischen Wasserkraftverein*, der vor seiner Gründung im Jahre 1929 eine Delegation von Inter-

Die oben erwähnten Beispiele beziehen sich nur auf das Arbeitsgebiet unseres Amtes. Weitere interessante Beispiele hätten aus anderen Gebieten, wie jenen der *Flußkorrekturen* und der *Fischerei* genannt werden können. Ein neues, wichtiges Gebiet ist der *Gewässerschutz*, auf dem viele und heikle Aufgaben der Lösung harren und z. T. in Angriff genommen sind. Dabei wird es wichtig sein, schweizerischerseits auf allen Gebieten eine möglichst einheitliche Auffassung zu vertreten und sich auf die lange Erfahrung auf den «alten» Gebieten zu stützen.

Ein weites Arbeitsfeld liegt noch vor uns.

essenzen nach der Schweiz entsandte, um die Verbandsorganisation des SWV zu studieren. Vor nahezu 10 Jahren entwickelten sich auch mit unserem südlichen Nachbar engere Beziehungen, und zwar mit der italienischen «Associazione Nazionale Imprese Produttrici e Distributrici di Energia Elettrica» (ANIDEL). Neben der gegenseitigen korrespondierenden Mitgliedschaft und gelegentlicher Beteiligung an den Anlässen der Verbände findet seit Jahrzehnten ein anregender Publikationen-Austausch statt.

Die beiden Weltkriege unterbanden natürlich alle internationale Tätigkeit und Kontaktnahme, doch entwickelte sich diese nach dem Zweiten Weltkrieg intensiver als je, insbesondere dank der Initiative des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes. So fand im Juni 1951 in Bregenz eine erste Fühlungnahme für eine engere internationale Zusammenarbeit verschiedener Wasserwirtschaftsverbände statt, gefolgt von einer internationalen Wasserwirtschaftstagung in Innsbruck im Juni 1952, wo bereits bestimmte Probleme zur Sprache kamen. Im Mai 1954 trafen sich die Wasserwirtschaftsverbände der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz in Friedrichshafen, um mit einem die Konferenz abschließenden internationalen Aufruf, dem weiteste Verbreitung gegeben wurde, die Öffentlichkeit auf die Reinhaltung des Bodensees zu lenken. Es war wiederum der Österreichische Wasserwirtschaftsverband, der auf Februar 1957 nach Wien zu einer internationalen Besprechung wasserwirtschaftlicher Fragen einlud (Hochrheinschiffahrt, Ausbau von Wasserkraften auf internationaler Grundlage, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz). Schließlich führte der SWV am 27./28. August 1958 in Brunnen eine internationale Wasserrechtstagung durch, von der schon verschiedenerorts in diesem Heft die Rede war, und wo das von Graf Edmund Hartig, Wien, zur Diskussion gestellte sog. Kohärenzprinzip eingehend erörtert wurde.

Auch die regelmäßige Teilnahme an den besonderen Veranstaltungen der befreundeten ausländischen Verbände und an den großen internationalen Kongressen und zugehörigen Exkursionen, sowie die vom SWV von Zeit zu Zeit organisierten Studienreisen ins Ausland bieten viele Möglichkeiten befruchtender Kontaktnahme für die internationalen Beziehungen, aber auch für die Vermittlung der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung auf internationalem Felde.